



► Nr. VO/2018/06269  
öffentlich

Lübeck, 13.08.2018

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Dennis Meier (E-Mail: dennis.meier@luebeck.de Telefon: 122-5205)

## Beteiligung der Hansestadt Lübeck am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, Projektaufruf 2018

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.08.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.08.2018	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.08.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hansestadt Lübeck bewirbt sich mit einer Projektfortführung des Projektes „Entwicklung eines Sportzentrums Falkenwiese“ – Hochbau Tanzen/Judo/TSB (Gesamtbaukosten ca. 6,4 Mio. Euro) und der Sanierung des Sportplatzes Neuhof „Bürgerpark Neuhof“ (Gesamtkosten ca. 1,9 Mio. Euro) um eine 90-prozentige Förderung aus dem Bundesprogramm „Beteiligung der Hansestadt Lübeck am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, Projektaufruf 2018. Im Falle eines positiven Zuwendungsbescheides wird die Übernahme eines Eigenanteils von 10 % für die Maßnahme „Bürgerpark Neuhof“ aus städtischen Haushaltsmitteln zugesagt. Der 10-prozentige Eigenanteil für die Maßnahme „Hochbau Falkenwiese“ wird bis zur maximalen Förderung von 4 Mio. Euro (400.000 Euro) zugesagt. Die in der Richtlinie aufgezeigte Möglichkeit, den 10-prozentigen Eigenanteil durch Dritte (Stiftungen und Spender) gegenzufinanzieren, soll für beide Maßnahmen genutzt werden.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: erfolgt wg. d. Terminsetzung nachrichtlich  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
über die Sportvereine

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

## **Begründung:**

Am 03. August 2018 erreichte die Hansestadt Lübeck die Information, dass der Bund ein Zukunftsinvestitionsprogramm zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur in Höhe von 100 Mio. aufgelegt hat, sowie die hierzu ergangene Fristsetzungen. Eine Antragsstellung hat bis zum 31.08.2018 zu erfolgen. Kommunen mit Haushaltsnotlage haben die Möglichkeit eine 90-prozentige Förderung des Bundes, max. 4 Mio. EUR, zu erhalten. Dafür ist ein Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten von der Kommune im Förderzeitraum 2019-2022 aufzubringen und ein entsprechender Beschluss der Vertretungskörperschaft dem Fördergeber bis spätestens 20.09.2018 nachzureichen.

Gemäß der Förderrichtlinie Punkt 3.3 muss sich die begünstigte Kommune durch die Erbringung eines finanziellen Eigenanteils beteiligen. Im Rahmen dieses Bürgerschaftsbeschlusses wird ein finanzieller Eigenanteil zugesagt. Weiterhin sagt die Förderrichtlinie nach Punkt 3.4 aus, dass für diesen finanziellen Eigenanteil Dritte (Stiftungen und Spender) einbezogen werden können:

*„Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.“*

Da die Bürgerschaft am 30.08.2018 tagt, ist es für die Chance einer Förderung maßgeblich eine Beschlussfassung am 30.08.2018 zu erreichen.

## „Entwicklung eines Sportzentrums Falkenwiese“ – Hochbau Tanzen/Judo/TSB

Neubau einer Sportanlage auf dem Eckgrundstück Falkenstraße / An der Falkenwiese, 23564 Lübeck für

- Tanzclub Hanseatic Lübeck e. V.
- Lübecker Judo-Club e. V. und den Kreissportverband
- Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e. V.

Der Tanzclub Hanseatic Lübeck e. V. und der Lübecker Judo-Club e. V. haben ihre Sportstätten zurzeit auf Erbpachtgrundstücken in der Falkenstraße 37 a bzw. 39. Eine Verlängerung der Erbpachtverträge über den 31. März 2016 hinaus wird nur noch jährlich befristet, da am Klughafen gelegenen Grundstücke einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen. Beide Vereine bemühen sich seit 2004 um einen neuen, in der Nähe gelegenen Standort.

Darüber hinaus sucht der Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e. V. seit Langem eine Möglichkeit, für die Lübecker Vereine mit seinen Sportlern ein „Haus des Sports“ zu errichten. Der Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e. V. möchte in der geplanten Sportanlage Seminarräume, seine Geschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen der angeschlossenen Kreisfachverbände unterbringen und seinen sportlichen Lehrgangsbetrieb dort bündeln. Auf dem Eckgrundstück Falkenstraße / An der Falkenwiese, 23564 Lübeck ist eine Fläche vorhanden, die den Anforderungen der drei Beteiligten entspricht. Es ist erklärtes Ziel der drei jeweiligen Vorstände, sich zu ergänzen, Synergieeffekte zu nutzen, die jeweiligen Sportangebote zu erweitern, verstärkt für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Schulsport zu unterstützen. Hierzu wird auf den von der Bürgerschaft am 22.02.2017 beschlossenen „Letter of Intent“ verwiesen.

## *Standort und Gebäude:*

Die neue Sportanlage soll als freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 3.400 m<sup>2</sup> und einer Baugrundfläche von ca. 1.496 m<sup>2</sup> auf der Fläche des Eckgrundstücks Falkenstraße / An der Falkenwiese entstehen. Grundlage der Gebäudeanforderungen dieser

Sportanlage sind die Ergebnisse der Projektentwicklung „Sportzentrum Falkenwiese“ mit Stand vom 17. Dezember 2015.

Das Gebäude soll aus zwei dreiteilbaren, übereinander liegenden Sporthallen bestehen. Für die erforderlichen Nebenräume soll an die Sporthallen ein dreigeschossiger Gebäudeteil angeschlossen werden.

In den beigegeführten Zeichnungen sind das vorgesehene Gebäude und seine Lage auf dem Grundstück dargestellt. Dabei sind Grundriss und Schnitt als mögliche Entwurfsvariante zu verstehen.

Die Gesamtbaukosten liegen bei ca. 6,4 Mio. Euro. Dabei ist die Differenz der hier aufgeführten 6,4 Mio. Euro zu den vom Förderprogramm maximal ausgeschriebenen 4 Mio. Euro i. H. v. 2,4 Mio. Euro von den Vereinen durch städtische und Landesfördermittel sowie Eigenkapital (Erbbaurechtsentschädigungen) aufzubringen.

### Sanierung des Sportplatzes Neuhof „Bürgerpark Neuhof“

Der SV Eintracht Lübeck 04 e.V. ist gemeinsam mit den am Sportplatz Neuhof angrenzenden Schulen, Gotthard-Kühl-Schule und Carl-Jacob-Burkhardt-Gymnasium, an die Verwaltung heran getreten um ein Konzept zur Sanierung und Weiterentwicklung des Sportplatzes Neuhof zu entwickeln. Aus diversen Gesprächen sind weitere Gedanken und Pläne für Nutzungsflächen, unter anderem die Idee einer Freilufthalle für den Schulsport und Schulbetrieb, sowie die Sanierung der sanitären Anlagen im Vereinshaus entstanden.

Der Bestand besteht bei Regen aus einer aufgeweichten und mit Pfützen übersäten Aschenbahn. Die Drainage funktioniert schon seit Jahren nicht mehr. Der rote Granulatbelag speichert das Wasser bei regnerischem Wetter. Die Unfallgefahr ist in der Zeit am größten. Ein Sportunterricht ist in der Zeit für alle nicht möglich. Sportunterricht kann für Tage und teilweise bis zu zwei Wochen nicht stattfinden. Weiterhin sind die sanitären Anlagen auf dem Sportplatz in einem schlechten Zustand. Die sehr schlechte energetische Bausubstanz des Vereinshauses bedarf seit Längerem einer Sanierung oder eines Neubaus. Neben dem Spielplatz (Bolzplatz), der aufgrund des schlechten Zustandes als Hundeauslauf genutzt wird, sind noch weitere ungenutzte Plätze am Sportplatz vorhanden, die in die Neugestaltung des Neuhof-Sportplatzes einbezogen werden können. Die Errichtung einer Freilufthalle würde für den Schulsport und den Sportverein eine ganzjährige Nutzung bedeuten und könnte im Winter die Hallenzeiten der städtischen Hallen entlasten. In Lübeck könnten dann auch weitergehende Erfahrungen mit einer Freilufthalle gesammelt werden.

Der SV Eintracht Lübeck 04 e.V. als Sportverein hat bereits von der Possehlstiftung eine Zusage zur Förderung einer Machbarkeitsstudie für ein solches Sportplatzsanierungs- und Entwicklungskonzept erhalten. Die Ziele dieser Machbarkeitsstudie sollen sein:

- Sanierung der bestehenden Sportanlage (Laufbahn und Rasenplatz)
- Sanierung des bestehenden Umkleidegebäudes
- Bau einer Freiluft-Soccerhalle
- Teile der an die städtische Sportanlage grenzenden Kleingartenanlage sind nicht mehr vermietet. Hier soll die Errichtung eines Bürgerparks in Kombination mit der Sportanlage geprüft werden.

Die Studie soll alle wichtigen Punkte (Stellplätze, Immissionen, Kostenschätzungen usw.) benennen und beinhaltet auch eine Abstimmung mit den verschiedenen Bereichen der HL. Letztendlich wird für eine Umsetzung sicherlich auch eine Änderung des Bebauungsplans notwendig sein. Die Gesamtkosten werden derzeit auf 1,9 Mio. Euro geschätzt.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 - Finanzierungsplan
- Anlage 2 - Hochbau Falkenwiese Lageplan
- Anlage 3 - Hochbau Falkenwiese Lageplan
- Anlage 4 - Hochbau Falkenwiese Gebäudeschnitt
- Anlage 5 - Hochbau Falkenwiese EG
- Anlage 6 - Hochbau Falkenwiese 1. OG
- Anlage 7 - Hochbau Falkenwiese 2. OG
- Anlage 8 - Sportplatz Neuhof Bestand
- Anlage 9 - Sportplatz Neuhof Überplanung
- Anlage 10 – Projektaufwurf 2018

Senator Ludger Hinsen

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	1.710.000,00				
Aufwendungen	-1.900.000,00				

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)			57.000,00	57.000,00	57.000,00
Abschreibungen (AfA)	-1.900.000,00	0,00	-63.340,00	-63.340,00	-63.340,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-190.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	1.710.000,00		1.710.000,00		
Auszahlungen	-1.900.000,00	0,00	-1.900.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-190.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2020			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	424001 000.4161000	Erträge Auflösung SoPo aus Zuschüssen	57.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	424001 000.5711000	Sportstätten/Abschreibungen auf Sachanlagen	-63.340,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-6.340,00</b>
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	424001 089.6810000	Investitionszuwendungen vom Bund	1.710.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	424001 089.7851000	Sportstätten, Sportplatz Neuhof, Hochbaumaßn.	-1.900.000,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-190.000,00</b>

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	6.000.000,00				
Aufwendungen	-6.400.000,00				

davon:

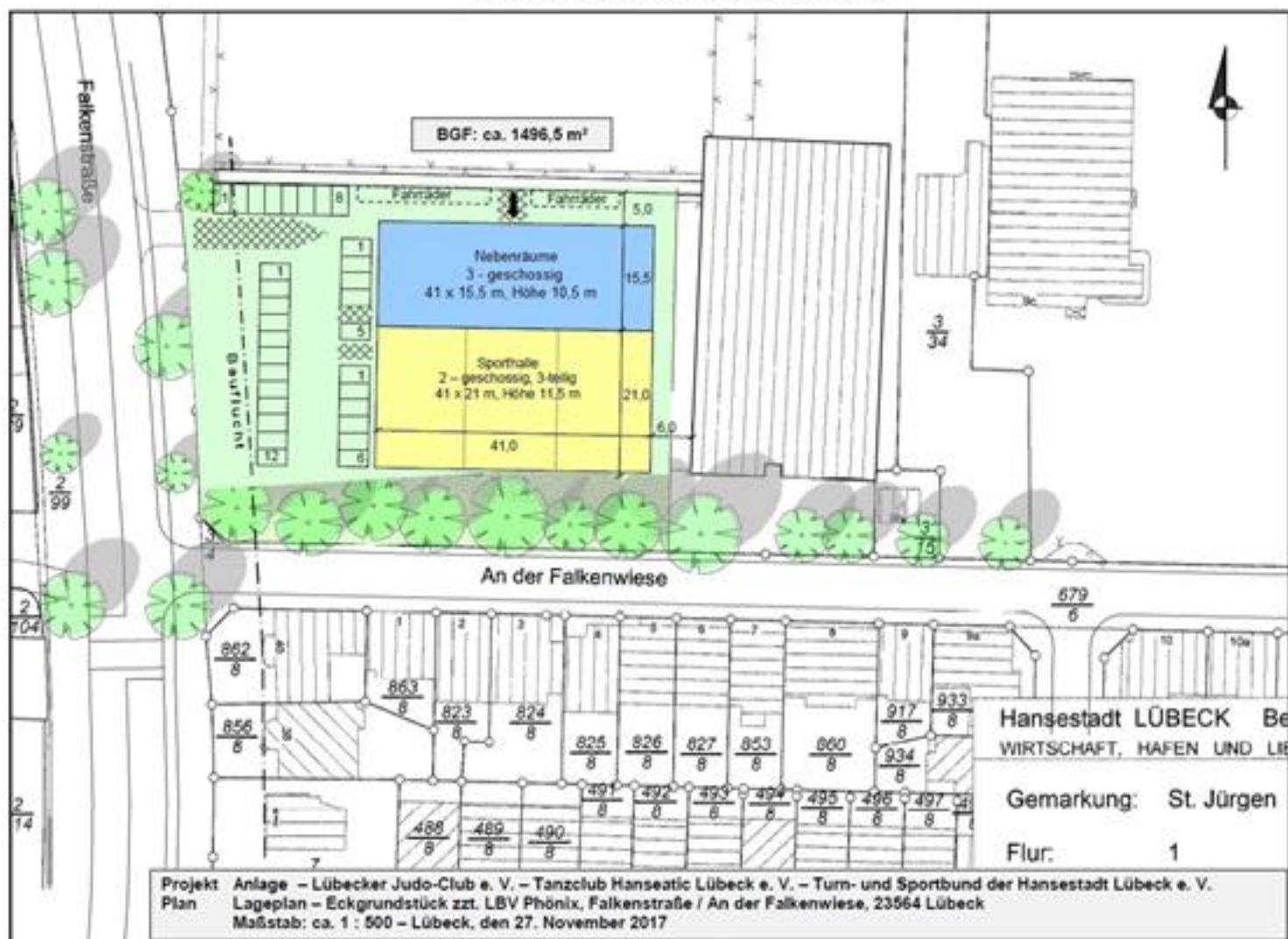
Sonderpostenauflösung (SoPo)		200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Abschreibungen (AfA)	-6.400.000,00	-213.333,00	-213.333,00	-213.333,00	-213.333,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-400.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	6.000.000,00	6.000.000,00			
Auszahlungen	-6.400.000,00	-6.400.000,00		0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-400.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2020			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	424001 000.4161000	Erträge Auflösung SoPo aus Zuschüssen	200.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	424001 000.5711000	Sportstätten/Abschreibungen auf Sachanlagen	-213.333,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-13.333,00</b>

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	424001 075.6810000	Investitionszuwendungen vom Bund	3.600.000,00
(Mehr) Einzahlungen:	424001 075.6817000	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	2.400.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	424001 075.7851000	Sportstätten, Falkenwiese, Entwicklung Hochbaumaß.	-6.400.000,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-400.000,00</b>

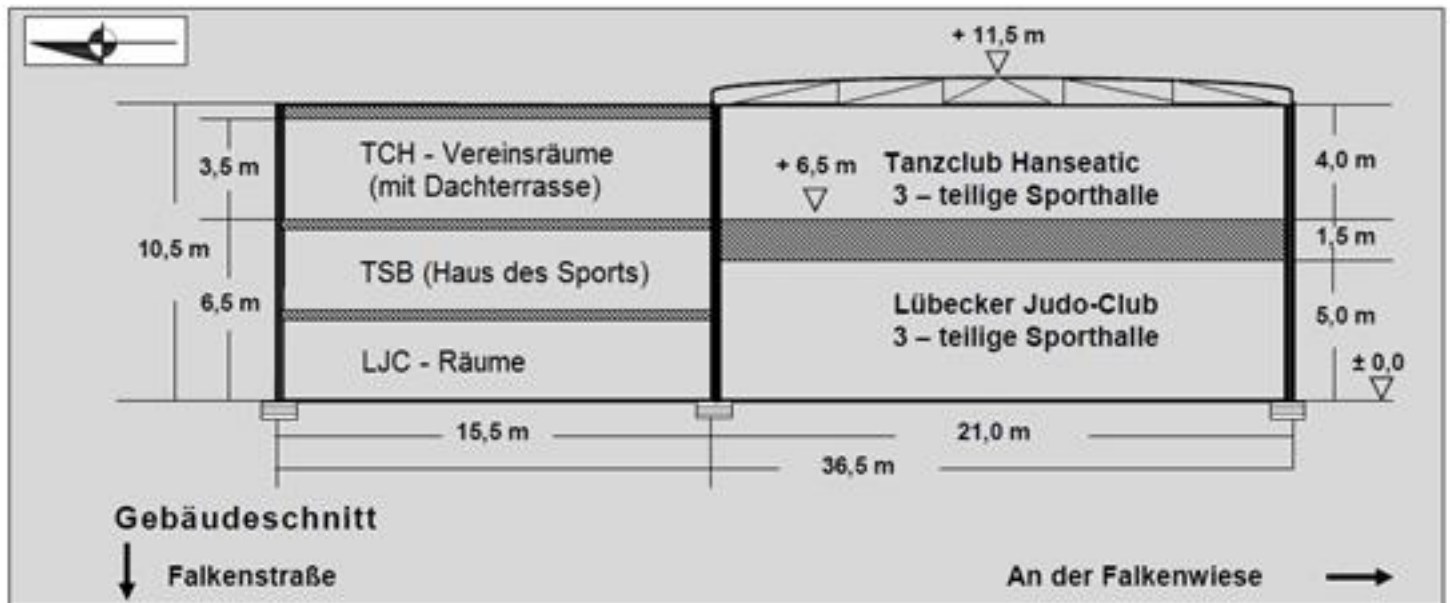
## Hochbau Falkenwiese Lageplan



# Hochbau Falkenwiese Lageplan

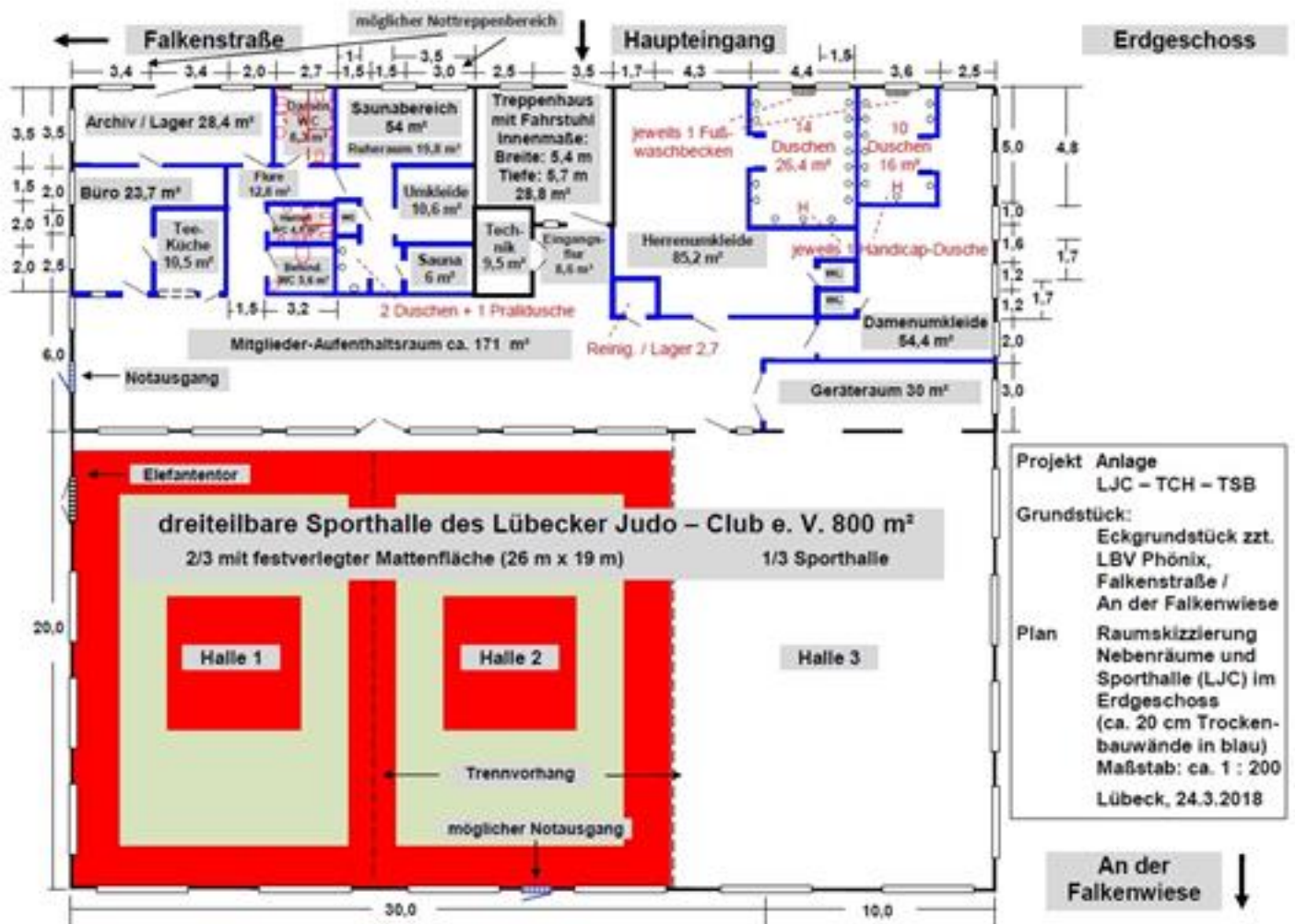


## Hochbau Falkenwiese Gebäudeschnitt



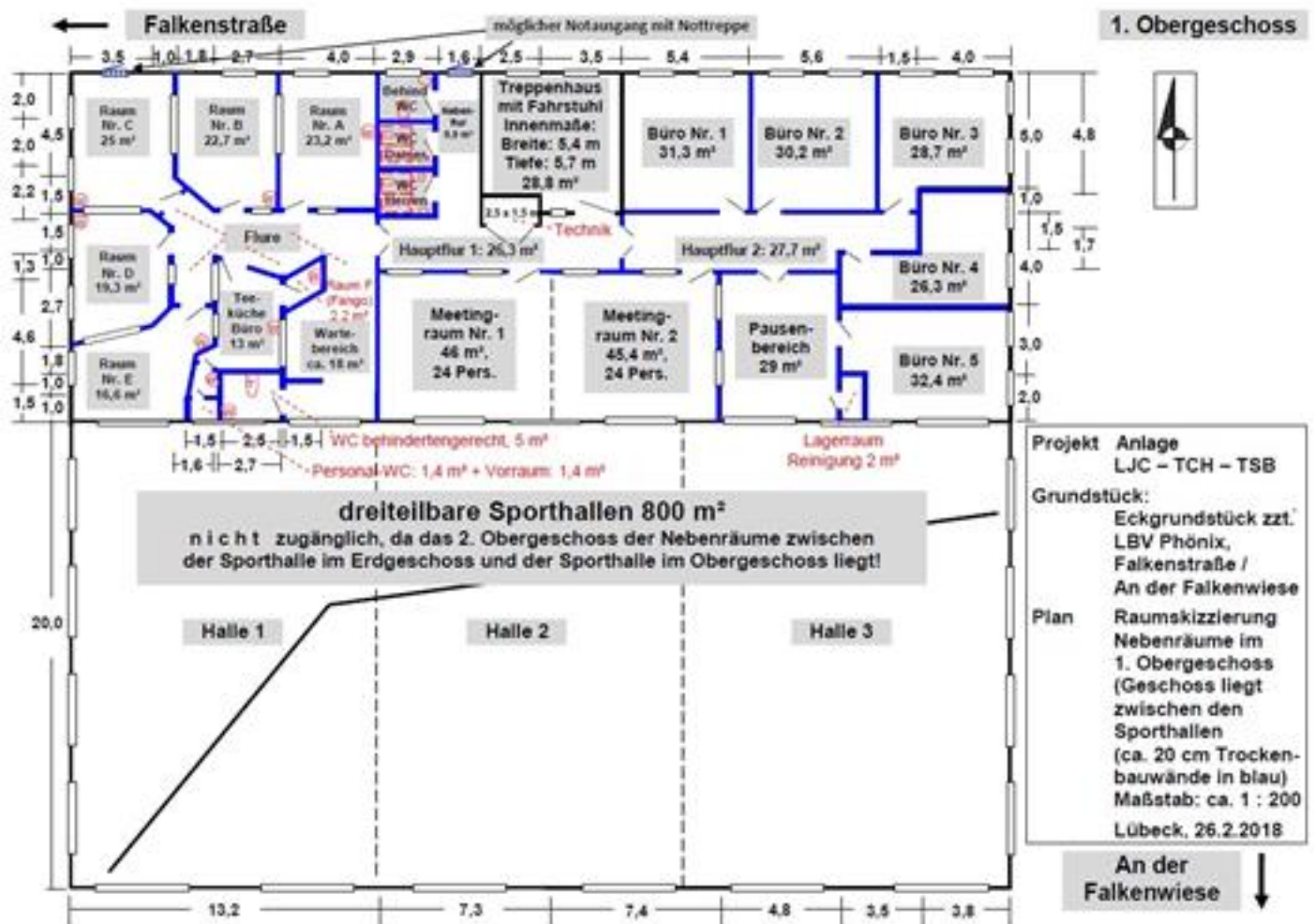
Projekt	Anlage LJC - TCH - TSB
Grundstück	Eckgrundstück zzt. LBV Phönix, Falkenstraße /An der Falkenwiese
Plan	Gebäudeschnitt aus der Sicht von der Falkenstraße Maßstab: ca. 1 : 200
Firsthöhe	Sporthalle: 11,50 m, Nebenräume: 10,5
	Lübeck, 27. November 2017

## Hochbau Falkenwiese EG

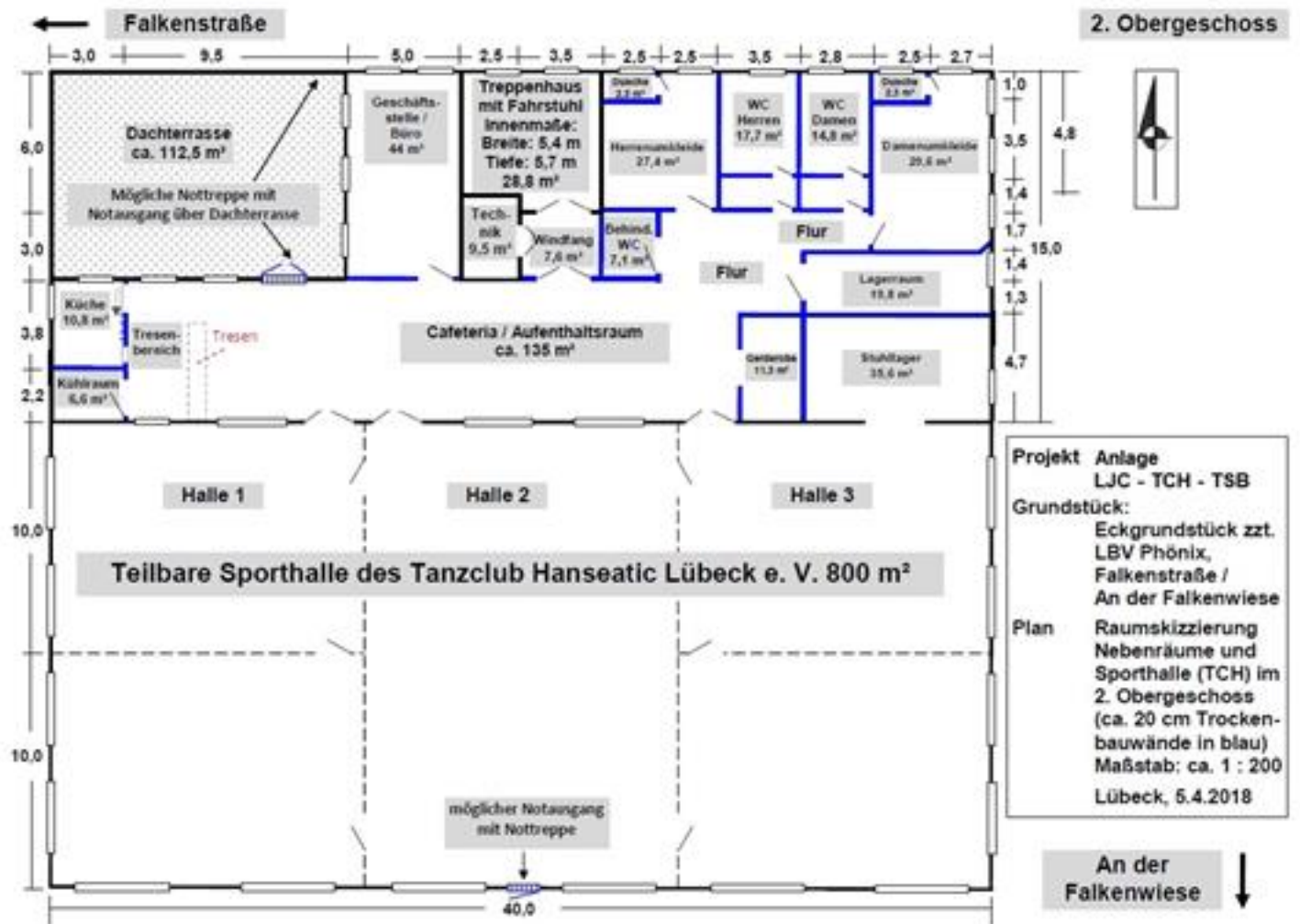




## Hochbau Falkenwiese 1. OG



## Hochbau Falkenwiese 2. OG



## Sportplatz Neuhof Bestand





# **Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“**

## **Projektaufruf 2018**

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in vier Jahresraten von 2019 bis 2022 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2018 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **31. August 2018** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

## 1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2018 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2022 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

## 2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

## 3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen.

### 3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

### 3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

### 3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

### 3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

### 4. Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

#### Phase 1: Einreichung von Projektvorschlägen

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2018 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

**31. August 2018**

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 24. August 2018 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. September 2018 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 21. September 2018 gesammelt an das BBSR.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 20. September 2018 (Poststempel) nachgereicht werden.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u.a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

#### Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotenzial.

## Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist bis spätestens 15. November 2018 beim BBSR bzw. dem beauftragten Dritten vorzulegen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

## 5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur RZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

## 6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

## 7. Weiteres Verfahren

31. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2018
15. Aug. 2018	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
24. Aug. 2018	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
31. Aug. 2018 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
4. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim BBSR <b>und</b> beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an das BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
20. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
21. Sept. 2018	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Sept. 2018	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Okt. 2018	Tagung der Jury zur Auswahl der Förderprojekte
Okt. 2018	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
Okt./Nov. 2018	Koordinierungsgespräche und Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem BBSR bzw. beauftragte Dritte
15. Nov. 2018	Eingang der Zuwendungsanträge nebst Anlagen beim BBSR bzw. beauftragten Dritten
Dez. 2018	Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

## 8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 31. August 2018 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. September 2018 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Referat I 4  
Stichwort: Projektaufruf SJK  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn

Fragen zum Projektaufruf richten sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung  
sjk@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr unter:

Kommunen A–M: 0228 99401-4445

Kommunen N–Z: 0228 99401-4446

Fragen zu *easy-Online*: 0228 99401-1591 (ab 15.08.2018)